

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 31.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 7:
**Sittenwidrigkeit und
gesetzliches Verbot (III)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Relative Veräußerungsverbote

V verkauft ein wertvolles Gemälde zunächst an K1 und dann, bevor der Vertrag mit K1 erfüllt ist, nochmals an K2. K1 erwirkt eine einstweilige Verfügung, durch die V die Übereignung an K2 untersagt wird. Gleichwohl veräußert V an K2.

- Wird K2 die Sache gestohlen, kann er gegen den Dieb nach § 985 BGB vorgehen.
- Wenn K2 von der einstweiligen Verfügung nichts weiß, kann er entsprechend § 932 BGB das Eigentum auch mit Wirkung gegenüber K1 erwerben.

§ 137 BGB

- Rechtsgeschäftliche Veräußerungsverbote widersprechen der Systematik des BGB:
 - Eigentum, das man nicht veräußern kann, wäre nicht mehr Eigentum im Sinne von § 903 BGB.
 - Numerus clausus der Sachenrechte → man kann schuldrechtliche Verträge mit beliebigem Inhalt schaffen, aber keine im BGB nicht vorgesehenen dinglichen Rechte kreieren.
 - Immobilität von Wirtschaftsgütern ist unerwünscht.
 - Bsp.: Vater schenkt seinem Sohn ein Schloss mit der Maßgabe, dass es nur an Mitglieder der Familie veräußert werden darf.

Fall

V braucht dringend Geld, um fällige Forderungen begleichen zu können und so die Insolvenz seines Unternehmens abzuwenden. K, dem die Liquiditätskrise des V bekannt ist, bietet V an, ihm sofort € 250.000,- für sein Eigenheim zu zahlen. K könnte andere Käufer finden, die für sein Haus mindestens € 500.000,- zahlen würden. Die Suche nach besseren Angeboten würde aber zu lange dauern. Daher geht er auf das Angebot des V ein. V und K unterzeichnen einen notariellen Kaufvertrag, in dem sie auch die Auflassung des Grundstücks erklären. K wird als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen und zieht in das Haus ein.

Später beruft sich V darauf, K habe ihn übervorteilt. Er fordert von K die Rückgabe seines Hauses.

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

- Eigentum des V?
 - Ursprünglich +
 - Verlust durch Übereignung an K?
 - Voraussetzungen der §§ 873, 925 BGB? +
 - Nichtigkeit der Übereignung nach § 138 Abs. 2 BGB?
 - V bleibt Eigentümer!
 - Besitz des K +
 - Kein Recht des K zum Besitz +
- Außerdem: Ansprüche nach § 894 und § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.

Der Tatbestand des Wuchers, § 138 Abs. 2 BGB

- Voraussetzungen:
 - Auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
 - Ausnutzung einer Zwangslage etc.
 - Bestehen der Zwangslage etc.
 - Kenntnis des „Wucherers“ vom Bestehen der Zwangslage etc.
- Rechtsfolge: Nichtigkeit des Geschäfts.
 - Auch dingliche Verfügungen sind im Fall des Wuchers nichtig!

Wucherähnliche Geschäfte

- Bei auffälligem Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung kommt § 138 Abs. 1 BGB in Betracht, wenn die Voraussetzungen des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB) nicht vorliegen.
- Aber: Keine reine Preiskontrolle
 - Zusätzliche Umstände erforderlich ...,
 - die dem „Quasi-Wucherer“ bekannt sein müssen.
- Die Rechtsprechung ist sehr großzügig.
 - Faktisch genügt ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung.

Einführung in das Zivilrecht I (35)

BGHZ 146, 298 = NJW 2001, 1127 (I)

Sachverhalt: Kl. hat die gesamte Erbschaft nach M von deren Erbin E erworben. M hatte ein Jahr vor ihrem Tod ein Grundstück im Wert von mindestens ca. € 200.000,- gegen Zahlung von € 50.000 sowie einer monatlichen Rente von € 700,- und Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts an B1 und B2 verkauft. Der Barwert der Rente und des Wohnrechts für die Zeit bis zum Tod der M betrug etwa € 50.000,-. B1 und B2 hatte für diese Leistungen an M, deren schlechter Gesundheitszustand ihnen bekannt war, mit Aufwendungen von etwa ca. € 130.000,- gerechnet.

Einführung in das Zivilrecht I (35)

BGHZ 146, 298 = NJW 2001, 1127 (II)

Anspruch Kl. gegen B1, B2 aus § 812 Abs. 1 S. 1 1.
Alt. BGB iVm § 398 BGB

- Etwas erlangt (+, Hausgrundstück)
 - Durch Leistung (+)
 - Ohne Rechtsgrund?
 - Nichtigkeit des Kaufvertrages nach § 138 Abs. 1 BGB?
 - BGH: Wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie derjenige der Gegenleistung, kann daraus auf eine „verwerfliche Gesinnung“ des Bevorteilten geschlossen werden, auch wenn dieser das Wertverhältnis nicht kennt.
 - Sittenwidrigkeit bejaht
- Die Rechtsprechung des BGH läuft auf eine Wiederbelebung der gemeinrechtlichen *laesio enormis* hinaus!

Der Fall BGHZ 151, 326 (vereinfacht)

K verbürgte sich im Jahr 1987 für Verbindlichkeiten ihres Ehemannes bei der B-Bank (B) bis zu einem Höchstbetrag von DM 200.000,-. K war damals nicht berufstätig und besaß kein nennenswertes Vermögen. Fünf Jahre später wird die Ehe geschieden. Ungefähr zur gleichen Zeit tritt B an K heran und fordert sie auf, aufgrund der Bürgschaft für ihren Mann, dessen Versuch, eine selbständige Existenz aufzubauen, gescheitert ist, den ausstehenden Betrag von DM 70.000,- zu bezahlen.

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 765 Abs. 1 BGB

- Der Bürgschaftsvertrag zwischen K und B könnte nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein
 - Krasse Überforderung (Bürge ist nicht einmal in der Lage, die Zinsen aus seinem pfändbaren Einkommen zu bezahlen)
 - ... führt zu einer widerleglichen Vermutung dafür, daß B die emotionale Verbundenheit der K mit dem Hauptschuldner ausgenutzt hat.
 - Schutz vor Vermögensverlagerungen rechtfertigt die Bürgschaft im Fall nicht (nach der Rspr. des 11. Zivilsenats schließt dieses Interesse die Sittenwidrigkeit nur dann aus, wenn die Haftung vertraglich ausdrücklich entsprechend beschränkt wird).
- Bürgschaft ist sittenwidrig und nichtig.
→ Kein Anspruch der B aus dem Bürgschaftsvertrag!

Einführung in das Zivilrecht I (35)

Weitere Anwendungsfälle des § 138 Abs. 1 BGB

- Ratenkreditverträge
 - Sittenwidrig bei Übersteigen des Marktzinses um 100%
 - Anwendung von § 817 S. 2 BGB?
- Knebelungsverträge
 - Sittenwidrig: Bierlieferungsverträge über mehr als 20 Jahre
- Kollision von verl. EV und Globalzession
 - Globalzession ist nur wirksam, wenn sie mit einer **dinglichen** Teilverzichtsklausel zugunsten der Warenlieferanten verbunden ist.
- Verträge über sexuelle Dienstleistungen
 - Wohl weiterhin sittenwidrig: Überlassung von Wohnraum an Prostituierte zu überhöhten Mieten

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 04.02.2008

Rechtsgeschäftslehre 8:
Formbedürftige Rechtsgeschäfte (I)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>